

1618/AB XXII. GP

Eingelangt am 28.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1638/J der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen wie folgt:

Zur Frage 1:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass von der Langarbeitszeitregelung Frauen mehr profitieren als Männer. Das hängt damit zusammen, dass Frauen schon nach der alten Rechtslage seltener über 80 % Steigerungsbetrag gekommen sind.

Im Übrigen besteht der Vorteil der Langarbeitszeitregelung darin, dass weiterhin eine frühere Inanspruchnahme der Pension ermöglicht wird, und dass der Abschlag nicht vom Regelpensionsalter sondern vom individuellen Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension berechnet wird. Ferner werden bestimmte Ersatzzeiten wie Beitragszeiten bewertet.

Dass es zu Kürzungen im Vergleich zur fiktiven alten Rechtslage kommen kann, wurde nie bestritten; diese Kürzungen ergeben sich aus den geänderten Berechnungen für die Pensionsabschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt. Eine endgültige Aussage über die tatsächlichen Pensionsminderungen ist derzeit noch nicht möglich, da kaum Personen nach der neuen Rechtslage in Pension gegangen sind. Eine abschließende Bewertung wird erst nach Vollendung des Jahres 2004 möglich sein.

Zur Frage 2:

Im Hinblick darauf, dass es Ziel der Reform 2003 war, sowohl das Ansteigen der Pensionsaufwendungen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt als auch in weiterer

Folge ein Ansteigen des Bundesbeitrages auf einem gleich hohen Niveau zu stabilisieren, sind keine Änderungen der Rechtslage geplant.

Vielmehr konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung bekanntlich derzeit auf die Harmonisierung der bestehenden Pensionssysteme und auf die Einführung eines individuellen leistungs- und beitragsorientierten Pensionskontos.

Zur Frage 3:

Frauen - 40 Versicherungsjahre (Februar 2004)

Grundlage: Bearbeitete Fälle

PVA	468
VaöE	5
VABB	0
SVA	1 (Langarbeitszeitregelung)
SVB	0

Zur Frage 4:

Auf Grund gesetzlicher Regelung erfolgt im Rahmen jedes einzelnen Pensionsbescheides mit einem Stichtag ab 1.1.2004 eine Vergleichsberechnung (§ 607 Abs. 23 ASVG). Eine Gegenüberstellung dieser Vergleichsberechnung gibt es nicht.

Zur Frage 5:

Männer - 45 Versicherungsjahre (Februar 2004).

Grundlage: Bearbeitete Fälle

PVA	528
VaöE	4
VABB	1
SVA	5 (Langarbeitszeitregelung)
SVB	1

Zur Frage 6:

Auf Grund gesetzlicher Regelung erfolgt im Rahmen jedes einzelnen Pensionsbescheides mit einem Stichtag ab 1.1.2004 eine Vergleichsberechnung (§ 607 Abs. 23 ASVG). Eine generelle Gegenüberstellung gibt es nicht.

Zur Frage 7:

Die Schwerarbeiterverordnung wird auf Grund des gesetzlichen Auftrages (§ 607 Abs. 14 ASVG) auf Tätigkeiten abstellen.

Zur Frage 8:

Welche Tätigkeiten von der Verordnung erfasst werden, kann erst beantwortet werden, wenn ein endgültiger Verordnungsentwurf vorliegt.

Zur Frage 9:

Die Bewertungsmethode wird derzeit auf Grund der arbeitswissenschaftlichen Einstufung der Arbeitsbelastung nach Schmidtke vorgenommen, dabei werden 21 Faktoren verwendet, wobei jeder dieser Faktoren anhand einer 5-stufigen Bewertungsskala eingeschätzt wird. Die 21 Faktoren werden in die drei Cluster „Manuelle Belastung“, „Umgebungsbedingungen“ und „Stress bzw. psychische Belastung“ aufgeteilt. Jeder dieser Cluster hat bei der Bewertung einen Anteil von einem Drittel.

Zu den Fragen 10 und 11:

Da die Verordnung auf Tätigkeiten abstellen wird, werden keine Unterscheidungen zwischen Frauen und Männern getroffen.

Zur Frage 12:

Diese Frage kann erst beantwortet werden wenn ein endgültiger Verordnungsentwurf vorliegt.

Zur Frage 13:

Spätestens per 1.1.2007.